

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Form  
der öffentlichen Bekanntmachung und der  
ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

**LESEFASSUNG**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachung
- § 3 Ersatzbekanntmachung
- § 4 Notbekanntmachung
- § 5 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Riesa erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Riesa auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Riesa unter <https://www.riesa.de/amtsblatt>. Diese stellt die authentische Form da.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Riesa, unter <https://www.riesa.de/amtsblatt> verfügbar ist, vollzogen.
- (3) Soweit die Bekanntmachungen nach §§ 3, 4a BauGB in der gemäß Abs. 1 bestimmten Form nicht ausschließlich zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa mit dem Titel „Riesaer.“, welche in diesem Fall die authentische Form darstellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Riesa vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (6) Jedermann kann unentgeltlich Ausdrücke des elektronischen Amtsblattes der Großen Kreisstadt Riesa, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Großen Kreisstadt Riesa auf Publikationen zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrücken gegen Kostenersatz des Versandes.

## **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird;
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Großen Kreisstadt Riesa zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Ziff. 2 vollzogen, der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

#### § 4 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Notbekanntmachungen im Sinne von § 9 KomBekVO erfolgen durch Anschlag an der Verkündungstafel der Stadtverwaltung im Rathaus, Rathausplatz 1, 01589 Riesa.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen, der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

#### § 5 Inkrafttreten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Bekannt- machungs- satzung</i>		01.11.2023	02.11.2023	10.11.2023 Nr. 42/2023 im „Riesaer.“	01.01.2024